



# **VERORDNUNG**

## **ÜBER DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DES PRIVATPARKPLATZES LANDSCHAFTSSEE KAMPL**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.07.2024 beschlossen, auf einem Teilbereich des Gst. 694 in EZ 1373 welche im Eigentum der Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH steht, beim Landschaftssee in Kampl Parkplätze gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

### **§ 1 Entstehung der Entgeltspflicht**

Als Parken gilt das Stehenlassen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für die Dauer von mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung der Ladetätigkeit hinaus. Die Entgeltspflicht entsteht am Beginn des Parkens; Entgeltschuldner ist der Lenker des Kraftfahrzeuges.

### **§ 2 Entgelt**

Entgeltspflicht besteht täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr. Es gelten die jeweils aktuellen Entgelttarife für die Parkplatzbenützung.

Die aktuellen Tarife sind der auf Homepage der Gemeinde Neustift i.St. angeführt.

### **§ 3 Entrichtung der Entgeltspflicht**

Die Entrichtung des Entgelts hat – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten an einem dafür im Nahbereich aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der über den Parkscheinautomat erhaltene Parkschein bezeichnet Ausstellungstag und das Ende der Parkdauer. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen, damit die Überprüfung der Entrichtung des Entgeltes ohne großen Aufwand erfolgen kann. Die Überwachung der Bezahlung des Entgeltes erfolgt durch Mitarbeiter der Gemeinde Neustift im Stubaital oder, wahlweise durch ein von der Gemeinde hierfür beauftragtes Unternehmen.

### **§ 4 Befreiung von der Entgeltspflicht**

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes besteht nicht für

- a) Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, eines Landes, der Gemeinde, einer gesetzlichen Interessensvertretung oder von Angehörigen der Tiroler Wasserwacht, Tiroler Bergwacht oder des Forst- und Jagdschutzpersonals für eine Dienstreise verwendet werden.

- b) Fahrzeuge des Feuerwehr- und Rettungsdienstes und Pannenfahrzeuge der Kraftfahrverbände bei Einsatzfahrten.
- c) Kraftfahrzeuge die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz allenfalls erschlossenen Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche Nutzung dienen
- d) Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen, die sich über eine Berechtigungskarte, ausgestellt von der Gemeinde Neustift i.St., ausweisen können. Diese ist an der Windschutzscheibe gut ersichtlich anzubringen.
- e) Mannschaften, Schiedsrichter, Legionäre und dergleichen, welche den Sportplatz Kampl zum Spielen benützen. Diese haben über Antrag des Sportvereins eine Berechtigungskarte nachzuweisen.
- f) Fahrzeuglenker mit Behindertenausweis mit entsprechender Behördenbestätigung für das Kraftfahrzeug.
- g) Kraftfahrzeuge, die von Personen verwendet werden, die als Gäste im Sinne des § 5 Meldegesetz 1992 idgF., BGBl. 9/1992 in einem Beherbergungsbetrieb in der Gemeinde Neustift i. St. ihren Aufenthalt genommen haben und sich durch die entsprechende Gästekarte ausweisen können. Diese Gästekarte ist an der Windschutzscheibe gut ersichtlich anzubringen.

## **§ 5**

### **Ausstellung der Berechtigungskarte**

Um die Ausstellung der Berechtigungskarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, des Zulassungsscheines und des Meldezettels beim Gemeindeamt Neustift i.St. anzusuchen. Die Berechtigungskarte hat auf das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges zu lauten. Sie ist für das Kontrollorgan gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

## **§ 6**

### **Zeitraum der Parkraumbewirtschaftung**

Die Parkraumbewirtschaftung gilt während des ganzen Jahres.

## **§ 7**

### **Beginn der Entgeltspflicht**

Die Einhebung des Benützungsentgeltes beginnt mit der Anbringung der Tafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtig von 08:00 bis 20:00 Uhr“. Die Tafeln sind am Beginn der entgeltpflichtigen Parkplätze an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

## **§ 8**

### **Vertragsbedingungen**

Der Fahrzeuglenker unterwirft sich mit dem Abstellen des Fahrzeuges unwiderruflich den angeführten Vertragsbedingungen mit der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Der Parkplatz wird als unbewachter Parkplatz geführt. Es wird keinerlei Haftung durch die Gemeinde Neustift i.St. für Schäden, welcher Art und welchen Namens auch immer übernommen. Eine Verpflichtung zur Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sowie eine Obhutspflicht wird nicht übernommen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die mietweise Überlassung einer Abstellfläche auf den gegenständlichen Bereich, ohne dass auf die Überlassung einer derartigen Parkfläche ein Rechtsanspruch bestünde.

Das Entgelt ist bei Ankunft zu entrichten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Der Parkschein ist auf Verlangen vorzuzeigen, ansonsten aber an gut sichtbarer Stelle am Fahrzeug anzubringen. Dies gilt insbesondere auch für Berechtigungskarten.

Für Schäden durch Dritte und Weidevieh, auch für höheren Zufall wird nicht gehaftet. Falls der Lenker mit diesen Einstellbedingungen nicht einverstanden ist, hat er die bezeichneten Grundstücke sofort zu verlassen.

Die für das Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Standflächen sind einzuhalten. Abgestellte Kraftfahrzeuge sind ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Ein wegrollendes Kraftfahrzeug ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines entsprechenden Ganges zu verhindern. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes verlaubar ist, gelten die Bestimmungen der StVO in der jeweiligen geltenden Fassung.

Der Parkplatzbenützer nimmt zur Kenntnisnahme, dass dem Parkplatzunternehmer/Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht an eingestellten Fahrzeugen für fällige Forderungen aus der Parkplatzbenützung und sonstige Leistungen zusteht.

Der Parkplatzunternehmer/Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugeinstellers das Fahrzeug aus der Parkplatzeinrichtung entfernen und verwahren lassen, wenn

- a) das eingestellte Fahrzeug den Betrieb des Parkplatzes gefährdet
- b) das Fahrzeug behördlich nicht zugelassen ist
- c) das Fahrzeug verkehrswidrig, behindernd oder auf andere für Kraftfahrzeuge reservierte Abstellplätze geparkt wird.

**Der Parkplatz ist als Überflutungs- bzw. Retention- und Abflussbereich der flussabwärts überbordeten Ruetz ausgewiesen. Bei aktiviertem Warnsignal an der Informationstafel werden Besucher des Geländes aufgefordert, dieses zu verlassen bzw. bei weiterem Anstieg des Wasserspiegels an der Ruetz wird das gesamte Überflutungsgelände evakuiert. Sämtliche Personen und Fahrzeuge werden von der Parkplatzanlage entfernt. Den Anweisungen der Baulichtorganisationen und dem Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.**

Der Parkplatz ist Erfüllungsort. Gerichtsstand ist das für diesen Parkplatz zuständige Bezirksgericht Innsbruck. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

## **§ 9 Einhaltung dieser Bedingungen**

Die Kontrollperson hat die Einhaltung der Parkplatzbedingungen wöchentlich mehrmals zu überprüfen. Die Anzahl der Kontrollen hat sich nach der Auslastung des Parkplatzes zu richten. Die Übernahme bestimmter Verwahrungsverpflichtungen und sonstiger Verpflichtungen ist hiermit jedoch nicht verbunden. Anweisungen der Kontrollperson sowie deren Verfügungen ist sofort Folge zu leisten.

## **§ 10 Besitzstörung**

Das unbefugte Abstellen von Kraftfahrzeugen insbesondere ohne Entrichtung des tarifmäßigen Entgeltes stellt eine Besitzstörungshandlung dar. Die Gemeinde Neustift i.St. als Parkplatzbetreiber wird im Falle von Besitzstörungshandlungen zunächst den Fahrzeughalter ausforschen und diesem die Möglichkeit einräumen, innerhalb von 10 Tagen durch Entrichtung der Gebühr sowie die Gebühr eines Bearbeitungsentgeltes die Einbringung einer derartigen Klage abzuwenden. Sollte die in einem solchen Fall gestellte Frist fruchtlos verstreichen, wird die Gemeinde Besitzstörungsklage einbringen.

Die aktuellen Entgelttarife sind auf der Homepage der Gemeinde Neustift i.St. angeführt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Benützung des Privatparkplatzes Landschaftssee Kampl – Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Neustift i.St. außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

**An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 22.07.2024 – 06.08.2024**